



Bebauungsplan Nr. 70

für ein Gebiet zwischen der Schanzenstraße (beidseitig), der Uhlstraße, der Goethestraße, der Mühlenstraße, der Lincrustastraße und der Weise, für die Grundstücke Schanzenstraße Haus Nr. 36 bis 41, 50 bis 56, sowie für die Flurstücke 50/2, 51/3 (Flur 11) und 31/4 teilweise (Flur 10) in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 außer Kraft.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - GE Gewerbegebiete mit Einschränkung. Hier sind nur solche Anlagen zulässig, die aufgrund ihrer Emissionen nicht wesentlich stören.
 - I, II, III Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - A Im Einzelfall ist die Ausnahme für ein weiteres Vollgeschoss zulässig.
 - 0,3, 0,4, 0,6 Grundflächenzahl
 - 0,6 0,8 Geschosflächenzahl
 - 0,9 1,2
 - b) Bauweise und Baugrenzen
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Baugrenzlinie
 - c) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
 - Schule (Schulzentrum Nord)
 - d) Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - P Öffentliche Parkflächen
 - e) Flächen für Versorgungsanlagen
 - Abwasserpumpwerk
 - Trinkwasserdruckerhöhungspumpwerk
 - Umformerstation
 - f) Grünanlagen
 - Friedhof (kath.)
 - g) Flächen für Garagen und Stellplätze
 - Ga Erdgeschossige Garagen
 - St Stellplätze
 - h) Leitungsrechte
 - Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsleitungen. Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
 - i) Sonderfestsetzungen
 - Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Ziff. 16 BBauG)
 - k) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG
 - Öffentlicher Wasserzug Nr. 7 (Weise) einschließlich geplanter Verbreiterung und 5m breitem Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Geändert durch B-Plan Nr. 143 vom 30.10.1981

Geändert durch B-Plan Nr. 152 vom 24.10.1980

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Delmenhorst, den 11. 8. 1976

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.1.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Delmenhorst, den 26.1.1977

Katasteramt:
 gez. Jenzok
 Oberbürgermeister

gez. Eyting
 Verm.-Überrät

Stadtbaurat:
 gez. Oetting
 Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
 gez. Schäfer
 Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 8.6.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I S. 341) am 7. 8. 1976 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23. 8. 1976 bis 23. 9. 1976 öffentlich ausgeteilt. Delmenhorst, den 26.1.1977

Der Oberstadtdirektor:
 gez. Mehtrens
 Oberstadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV-Bl. 379) am 14.1.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbereich Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Delmenhorst, den 18.4.1977

Der Oberstadtdirektor:
 gez. Mehtrens
 Oberstadtdirektor